



Behördliche und rechtliche Anerkennung der Religionseigenschaft




Gerichte und Behörden in den Vereinigten Staaten und in anderen Teilen der Welt haben immer wieder gewürdigt, daß es sich bei Scientology um eine Religion im Sinne des Wortes handelt. Im folgenden werden einige Beispiele der zahlreichen Gerichtsurteile und behördlichen Anerkennungen angeführt, die den Religionscharakter der Scientology bekräftigen.

Die
Scientology-Kirche



Am 8. Oktober 1993 versammelten sich zehntausende Scientologen aus allen Teilen der Welt in Los Angeles, um über die IRS-Entscheidung, die einen wohl historischen Sieg für die Religionsfreiheit darstellt, informiert zu werden.



Am 1. Oktober 1993 anerkannte der United States Internal Revenue Service [kurz IRS, die oberste US-Steuerbehörde] vollumfänglich den Religionscharakter aller Scientology-Kirchen in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie von mehreren kirchlichen Organisationen in anderen Ländern und erteilte ihnen Steuerbefreiung. Die Behörde konstatierte:

„ ... die Church of Scientology International (CSI) und die ihr angeschlossenen Kirchen sowie die ihr angeschlossenen karitativen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen sind gemäß Abschnitt 501 (c) (3) des Einkommensteuergesetzes als ausschließlich religiösen oder karitativen Zwecken dienende Vereinigungen von der Bundeseinkommensteuer der Vereinigten Staaten befreit.“

Die Scientology-Kirche

Am 27. Oktober 1983 urteilte der High Court of Australia [Oberster Gerichtshof von Australien] in einem Steuerbefreiungsverfahren:

„Die Schlußfolgerung, daß sie [die Scientology-Kirche] eine religiöse Einrichtung ist, mit dem Recht auf Steuerbefreiung, ist zwingend.“

Am 27. März 1990 urteilte das Berufungsgericht Trient in Italien:

„Scientology [...] verfolgt als Ziel die Erreichung einer inneren und äußeren Freiheit, die das Menschsein transzendiert, die in den Bereich des Spirituellen gehört und in die Ewigkeit reicht; tatsächlich ist der Fortschritt in Richtung auf die Erkenntnis der achten dynamischen Kraft – die die Ewigkeit und Gott betrifft – diejenige Eigenschaft, die Scientology als eine Religion und eine Kirche ausweist.“

Achtzehn Monate später, am 11. Dezember 1991, urteilte ein weiteres italienisches Gericht, das Erste Steuergericht in Novara, auf ähnliche Weise:

„Nach Ansicht [dieses Gerichts] steht der religiöse Charakter der Scientology außer Zweifel, sowohl im theoretischen und auf die Erlösung bezogenen Inhalt ihrer Lehren als auch in den praktizierten Riten und in der kirchlichen Organisation, innerhalb der sie aufgebaut ist; diese Tatsachen wurden auch durch gerichtliche Entscheidungen bestätigt.“

Am 17. Februar 1988 stellte das Landgericht Hamburg in einem Beschluß fest:

„Der einzutragende Verein ist als eine Kirche im Sinne der Art. 140 GG, 137 Weimarer Reichsverfassung anzusehen.“

Es ist allerdings im einzelnen undeutlich, welche Wesensmerkmale vorhanden sein müssen, damit eine Kirche im Sinne der genannten Bestimmungen anzunehmen ist. Doch sind die möglichen Kriterien einer Kirche im vorliegenden Fall zweifelsfrei erfüllt. Es handelt sich nämlich ausweislich der Satzung, wie sie als Anlage zum Eintragungsantrag zur Akte gereicht worden ist und des „Kirchenrechts“ des Vereins, wie es ebenfalls in Anlage zum Eintragungsantrag zur Akte gereicht worden ist, um eine Gemeinschaft, die in sich nicht nur weltanschaulich geeinigt ist, sondern auch transzendentalen Zwecken dient. [...] In Paragraph 5 des Kirchenrechts ist ausdrücklich von einem Gott und von Religion die Rede. [...] Im Rahmen des gestellten Antrags zur Eintragung in das Vereinsregister sind verschiedene Gutachten von theologischer wie juristischer Seite zur Akte gereicht worden, die sämtlich den Charakter des Vereines als Kirche zum Ergebnis haben.“

Am 27. Februar 1984 entschied das United States District Court, Central District of California – ein Bundesbezirksgericht – in dem Verfahren *Peterson ./. Church of Scientology of California*:

„Das Gericht stellt fest, daß die Church of Scientology eine Religion im Sinne des Ersten Zusatzes zur Verfassung der Vereinigten Staaten ist. Der Glaube und die Vorstellungen der Scientology wenden sich an die letzt-



Dies sind nur einige der Gerichtsurteile, die den Religionscharakter von Scientology bestätigen. Sie kommen aus Ländern der ganzen Welt – von Albanien bis Taiwan und von Costa Rica bis Rußland.

Die Scientology-Kirche

endlichen Fragen: die menschliche Natur und das Verhältnis des einzelnen zum Universum. Die Lehren der Scientology beinhalten ein umfassendes Glaubenssystem. Zusätzliche Merkmale für den Religionscharakter der Scientology sind: a) Scientology hat ordinierte Geistliche und zeremonielle Funktionen, b) sie ist als gemeinnützige religiöse Vereinigung inkorporiert und c) sie stellt sich selbst als Kirche dar.“

Am 28. Juni 1983 erklärte der Boston Superior Court (US-Bundesstaat Massachusetts) in einem Verfahren der *Church of Scientology of Boston*:

„Im vorliegenden Falle bestätigt das Gericht, daß die Beklagten den Nachweis erbracht haben, daß die Church of Scientology diese Kriterien [einer Religion] erfüllt. Die Lehren von Scientology, wie sie in den Schriften von L. Ron Hubbard dargelegt sind, umfassen eine Theorie der spirituellen Natur des Menschen und der Beziehung zwischen dieser spirituellen Natur und dem Universum. [...] Darüber hinaus werden diese Belange mit einer umfangreichen und vielschichtigen Theologie angesprochen. Die Lehre der Scientology, wie sie in den Schriften der Kirche niedergelegt ist, legt die Theorie des „Auditing“ dar, ein Prozess des Hinarbeitens auf die Erlangung des Zustands „Clear“; dieser Prozess stellt in den Augen der Anhänger eine integrale Annäherung an das Leben dar und ist ein Teil der spirituellen Philosophie. Tatsächlich scheint die Praxis des Auditing im Mittelpunkt der Ausübung der Scientology zu stehen, wobei an die Anhän-

ger sehr strenge Anforderungen für die Glaubensausübung gestellt werden. Schließlich weist die Organisation der Kirche auch viele der Charakteristika anerkannter hierarchischer religiöser Institutionen auf: Scientology hat ein vollständig ausformuliertes Glaubensbekenntnis und einen Moral-kodex; die Glaubensgemeinschaft ist weltweit organisiert und ist steuerrechtlich als religiöse Institution anerkannt.“

Am 25. Februar 1992 urteilte das Steuergericht in Monza in Sachen *Chiesa di Scientology della Brianza .I. 2. Umsatzsteueramt von Monza* unter Verweis auf wissenschaftliche Studien:

„In einer akademischen Studie wurde herausgearbeitet, daß Scientology eine prophetische Religion ist, die ihren Ursprung in den Glaubenslehren und in den Offenbarungen eines charismatischen Gründers hat. [...] Dann analysierten wir den Inhalt der Lehre und die rituelle Praxis der Scientology, wie sie in Praktiken wie Auditing oder ihrem Initiationsritual, der Namensgebungszeremonie, usw., ausgeübt werden. Wir kamen zum Schluß, daß das, was Scientology als Religion kennzeichnet, nicht nur in ihrer Ähnlichkeit zu anderen Religionen begründet ist, sondern hauptsächlich in der Tatsache, daß alles, was in Scientology gesagt oder getan wird in unserer Kultur nur dann verstanden werden kann, und auch so verstanden werden muß, wenn sie als Religion betrachtet wird. Diese Beurteilung erfolgt ohne Voreingenommenheit, ist aber von dem begrifflichen Konflikt in der westlichen Welt zwischen ‘weltlich’ und ‘religiös’ beeinflusst.“

Am 9. Dezember 1992 stellte das Bezirksgericht Stuttgart in Sachen *Graf .I. Dianetik Stuttgart e.V.* fest:

„[Auditing] hat seinen Ursprung in der grundgesetzlich geschützten, religiös/weltanschaulichen Sicht des Beklagten und ist zentraler Punkt der geistig/religiösen Praxis und seelsorgeischen Heilsvermittlung in der Scientology. Wie die meisten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sieht der Beklagte nach seinem Selbstverständnis den Menschen als Ganzes, als Einheit von Leib und Seele an. Damit verbindet sich grundsätzlich die Verheißung positiver Veränderungen im körperlichen oder seelischen Bereich – sozusagen als Nebenprodukt – für die Mitglieder, die nach den Vorschriften des Beklagten handeln und von dessen angebotenen Hilfeleistungen Gebrauch machen.“

Am 4. September 1990 urteilte das Verwaltungsgericht Frankfurt wie folgt:

„Gegen die Einstufung des Klägers als Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft, die sowohl in der neueren Rechtssprechung als auch in den vom Kläger vorgelegten rechtswissenschaftlichen Gutachten geteilt wird, kann weder eingewandt werden, daß die Scientology-Lehre eines dogmatisch fixierten ‘klassischen’ Glaubensbekenntnisses wie etwa des christlichen entbehrt, noch, daß es ihr an hinreichender Plausibilität und Ernsthaftigkeit fehlt. Ersteres scheidet schon deshalb aus, weil die Religionsfreiheit des Art. 4 GG nicht nur den anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, sondern auch anderen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften, die den grundgesetzlichen Anforderun-

gen an eine Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft entsprechen, gewährleistet ist. [...] Das zweite Bedenken verkennt, daß das Grundgesetz, ebenso wie es eine Überprüfung einer Gewissensentscheidung anhand der Kriterien ‘irrig’, ‘falsch’ oder ‘richtig’ untersagt, auch eine Bewertung der Religion oder Weltanschauung bzw. ihrer institutionellen Verkörperung anhand subjektiver Eindrücke und Ansichten (‘ernsthaft’, ‘plausibel’ u. ä.) verbietet.“

Neben den oben erwähnten Gerichtsurteilen liegt eine Anzahl von Urteilen und Entscheidungen vor, die Scientology als authentische Religion in einer ganzen Reihe weiterer Länder bekräftigen: in Albanien, Australien, Belgien, Costa Rica, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Indien, Kanada, Kasachstan, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Portugal, Rußland, Südafrika, der Schweiz, Taiwan, Ungarn und in den USA. Diese zusätzlichen Urteile und Entscheidungen betreffen Themen wie die Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf Schließung von Ehen, Einkommens-, Grund- oder Umsatzsteuerbefreiung sowie die Eintragung als Religion oder die Genehmigung von Einwanderungsanträgen.

Kopien dieser Gerichtsurteile sowie andere in diesem Zusammenhang relevante Dokumente sind allgemein erhältlich.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Office of the President
Church of Scientology International
6331 Hollywood Blvd., Suite 1200
Los Angeles, CA 90028-6329
United States of America